IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2006

Nr. 2006/86

Nachlass Widmer-Gloor geb. Stumpf Luise Emilie, gestorben am 29. Januar 2003, wohnhaft gewesen in 5013 Niedergösgen; Ausschlagung der Erbschaft

---

1. Ausgangslage

Am 29. Januar 2003 verstarb Widmer-Gloor geb. Stumpf Luise Emilie, geb. am 13. März 1910, Witwe des Otto, wohnhaft gewesen in 5013 Niedergösgen. Laut Mitteilung der Amtschreiberei Olten-Gösgen vom 24. November 2005 wurde der öffentliche Erbenruf im Sinne von Art. 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) durchgeführt, da keine blutsverwandten Erben festgestellt werden konnten. Innert Jahresfrist haben sich keine erbberechtigten Personen gemeldet. Weil die Forderungseingaben bzw. die Vatergutsforderung aus dem Nachlass des vorverstorbenen Ehemannes der Erblasserin die Aktiven im Inventar bei weitem übersteigen, wurde auf die Durchführung eines öffentlichen Inventars im Sinne von Art. 592 ZGB sowie § 210 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) verzichtet.

2. Erwägungen

Hinterlässt der Erblasser keine gesetzlichen Erben nach Art. 457 ff. ZGB, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird (Art. 466 ZGB). Nach § 162 Absätze 1 und 2 EG ZGB fliesst das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften je zur Hälfte an den Kanton und an diejenige Gemeinde, der die vormundschaftlichen Massnahmen für den Erblasser zustanden, vorliegend an die Einwohnergemeinde Niedergösgen. Der gesetzliche Erbanspruch geht somit zur Hälfte an den Kanton Solothurn und an die Einwohnergemeinde Niedergösgen. Bei Erbannahme hat der Kanton Solothurn demzufolge Anspruch auf die Hälfte des Netto-Liquidationserlöses dieser Erbschaft.

Der Entwurf des Inventars der Amtschreiberei Olten-Gösgen über den Vermögensnachlass von Luise Emilie Widmer-Gloor weist Aktiven in der Höhe von Fr. 72'052.- und Passiven in der Höhe von Fr. 152'956.10 auf. Der Nachlass ist somit überschuldet. Die Erbschaft ist folglich auszuschlagen.

3. Beschluss

gestützt auf Art. 466 ZGB (SR 210), § 162 und 201 EG ZGB (BGS 211.1)

3.1 Der Kanton Solothurn schlägt die Erbschaft aus.

3.2 Unter dem Vorbehalt, dass auch die Einwohnergemeinde Niedergösgen die Erbschaft ausschlägt, wird die Amtschreiberei Olten-Gösgen ermächtigt und beauftragt, die Akten dem Konkursrichter mit dem Antrag auf Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation zu übermitteln.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Erbschaftsamt, Amthausquai 23, 4600 Olten
Einwohnergemeinde 5013 Niedergösgen